

Merkblatt Gaststättenerlaubnis

1. Wann handelt es sich um ein Gaststättengewerbe
2. In welchen Fällen ist eine Gaststättenerlaubnis erforderlich
3. Ausnahmen in der Erlaubnispflicht
4. Voraussetzungen für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis
 - 4.1. Geltungsbereich
 - 4.2. Erlaubnisvoraussetzungen
 - 4.3. Beantragung der Gaststättenerlaubnis

1) Wann handelt es sich um ein Gaststättengewerbe?

Nach § 1 des Gaststättengesetzes (GastG) betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Betrieb

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft),
- oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),
- oder, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (etwa vom rollenden Eisverkaufswagen aus),

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Hinweis: Eine Schank- oder Speisewirtschaft betreibt auch der, der in einem Kiosk Flaschenbier verkauft, wenn es im Thekenbereich konsumiert wird. Hierzu sind keine Sitzgelegenheiten oder Stehtische erforderlich. Entscheidend ist auch nicht, ob der Verkäufer das sofortige Trinken oder Essen billigt oder nicht, es genügt, dass er es duldet.

2) In welchen Fällen ist eine Gaststättenerlaubnis erforderlich?

Grundsätzlich ist der Betrieb eines Gaststättengewerbes nur dann erlaubnispflichtig, wenn Sie alkoholische Getränke ausschenken möchten!

Dann benötigt der Betreiber eine Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG).

Die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist personen-, raum- und betriebsbezogen.

Eine erneute Erlaubnis ist demnach zu beantragen bei Veränderungen beim Betreiber, bei den Räumlichkeiten oder wenn der bisherige Schankbetrieb (Bar) auf einen Schank- und Speisebetrieb (Restaurant, Bistro) ausgedehnt wird.

Bitte beachten Sie: Der Beginn der Tätigkeit ist erst nach Erteilung der Gaststätten-erlaubnis zulässig!

3) Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Eine Erlaubnispflicht für die Verabreichung von zubereiteten Speisen und alkoholfreien Getränken besteht derzeit nicht. Das heißt, dass beispielsweise ein Imbiss ohne Alkohol-ausschank derzeit keine Gaststättenerlaubnis (Konzession) benötigt.

Eine Erlaubnis benötigen Sie auch dann nicht, wenn

- unentgeltliche Kostproben alkoholischer Getränke verabreicht werden,
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb alkoholische Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht werden. Hierbei ist davon auszugehen, dass nur Übernachtungsgäste als Hausgäste gelten,
- eine Straußwirtschaft betrieben wird.

Unabhängig von dem Erfordernis einer Gaststättenerlaubnis ist der Betrieb einer ortsfesten Gaststätte wie jede Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit beim örtlichen Gewerbeamt anzuzeigen (sog. Gewerbeanmeldung).

Soll eine Gaststätte im **Reisegewerbe**, also ohne feste Niederlassung betrieben werden, bedarf es regelmäßig der sogenannten **Reisegewerbekarte**, welche das Landratsamt Straubing-Bogen ausstellt.

Wichtig! Die Erlaubnisfreiheit entbindet nicht von der Einhaltung der gewerbe-rechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel der Sperrzeitregelung oder lebens-mittelrechtliche Vorschriften.

4) Voraussetzungen für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis

4.1 Geltungsbereich

Die Gaststättenerlaubnis gilt

a) **personenbezogen:**

das bedeutet nur für den Gewerbetreibenden, der die Vollmacht besitzt, selbständig zu handeln.

Gewerbetreibender in diesem Sinne ist, wer sowohl am Gewinn als auch am Verlust des Gewerbes beteiligt ist (also nicht der Arbeitnehmer).

- Antragsteller kann eine natürliche oder juristische Person sein.

Bei Personengesellschaften (z.B. oHG, GbR, KG) ist jeder geschäftsführende Gesellschafter Gewerbetreibender und bedarf einer eigenen Erlaubnis auf seinen Namen. Dies gilt auch für Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis haben und somit als Gewerbetreibende anzusehen sind.

Bei juristischen Personen (z.B. eingetragene Vereine, GmbH, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), Limited, AG) wird die Erlaubnis der juristischen Person erteilt.

Auch nichtrechtsfähige Vereine können eine Gaststättenerlaubnis beantragen.

Wird bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen nach Erteilung der Erlaubnis eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit, ist grundsätzlich auf die vertretungsberechtigte(n) Person(en) abzustellen (z.B. Geschäftsführer, Vorstand), wobei sämtliche vertretungsberechtigte Personen die entsprechenden Voraussetzungen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen müssen.

- Wer ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe durch eine Stellvertreter betreiben will, bedarf einer sog. Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG); diese wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt.
- Im Fall der Übernahme einer erlaubnisbedürftigen Gaststätte kann deren Betrieb auf entsprechenden Antrag bis zur Erteilung der Erlaubnis widerrufenlich gestattet werden (vorläufige Gaststättenerlaubnis, § 11 GastG).

b) **betriebsbezogen:**

Die Erlaubnis gilt nur für eine bestimmte Betriebsart (also etwa für eine Schankwirtschaft in Form einer Cocktailbar mit regelmäßiger Live-Musik). Gibt es hier Änderungen, muss dies dem Gewerbeamt umgehend mitgeteilt werden.

c) **raumbezogen:**

Der Erlaubnisinhaber darf sein Gaststättengewerbe nur in den Räumen und auf den Freiflächen betreiben, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Die Erteilung der Erlaubnis bedarf einer Baugenehmigung, mit der die Eignung der Räumlichkeiten für den Gaststättenbetrieb nachgewiesen wird.

4.2. Erlaubnisvoraussetzungen

Die Gaststättenerlaubnis wird einem/einer Gewerbetreibenden erteilt, wenn er/sie Nachweise über die persönliche Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung und bestimmte objektbezogene Voraussetzungen erbringt.

Die **persönliche Zuverlässigkeit** muss u.a. durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:

- Behördliches Führungszeugnis, das Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister, den Sie ebenfalls bei Ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes, die bescheinigt, dass Sie keine steuerlichen Rückstände haben.

Die **fachliche Eignung** muss nachgewiesen werden durch:

- Teilnahme an einer Unterrichtung der IHK über lebensmittelrechtliche Vorschriften und Hygiene nach § 4 Gaststättengesetz (Gaststättenunterrichtung). Davon freigestellt sind Absolventen bestimmter Ausbildungsberufe (z. B. Köche), die in den Grundzügen der erforderlichen lebensmittelrechtlichen Vorschriften geprüft worden sind.
- Bescheinigung über Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (über das örtliche Gesundheitsamt – nicht älter als drei Monate) oder Gesundheitszeugnis, das vor dem 01.01.2001 ausgestellt wurde.

Objektbezogene Voraussetzungen:

- Miet-, Pacht- bzw. Eigentümnachweis über die Gaststättenräumlichkeiten
- Nachweis, dass die Räumlichkeiten für das Gaststättengewerbe entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben nutzungsfähig sind (Baugenehmigung für die beabsichtigte Betriebsform / Grundriss-, Lage- sowie Bestuhlungsplan)

4.3. Beantragung der Gaststättenerlaubnis

Die Gaststättenerlaubnis ist online beim Landratsamt Straubing-Bogen zu beantragen.

Gerne können Sie sich auch vorab bei uns informieren.

Landratsamt Straubing-Bogen

SG 31/1 – Gewerberecht

Ansprechpartnerin: Frau Wunsch-Träxler

Telefon: 09421/973-128

Zimmer-Nr. A 306 (Altbau, 3. Stock)

E-Mail: gewerberecht@landkreis-straubing-bogen.de

Bürozeiten: Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr